



Staatsrat Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 75.119/2
vom 13. Februar 2024

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2024‘

Am 15. Dezember 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2024‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 12. Februar 2024 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Patrick RONVAUX, Kammerpräsident, Christine HOREVOETS und Laurence VANCRAVEBECK, Staatsräte, Christian BEHRENDT und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Béatrice DRAPIER, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 13. Februar 2024 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

Artikel 11

Im einleitenden Satz sind die Wörter „In Artikel 7“ durch die Wörter „In Artikel 7 Absatz 1“ zu ersetzen.

Artikel 20

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass im entworfenen Artikel 120 Absatz 3 des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 ‚zur Festlegung sozialer Bestimmungen‘ die Wörter „In Abweichung von Absatz 1“ durch die Wörter „In Abweichung von Absatz 2“ zu ersetzen sind.

Artikel 29

Im einleitenden Satz sind die Wörter „Artikel 38.1-38.6“ durch die Wörter „Artikel 38.1 bis 38.7“ zu ersetzen.

Artikel 35

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass im entworfenen Artikel 38.6 Absatz 1 des Dekrets vom 18. April 1994 ‚bezüglich der Einsetzung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie der Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuss‘ die Wörter „in Artikel 38.3“ durch die Wörter „in Artikel 38.4“ zu ersetzen sind.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Artikel 38 bis 42

Der Vorentwurf zielt darauf ab, in das Dekret vom 31. August 1998 ‚über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen‘ einen Abschnitt 11 über „Schülerbeförderung“ einzufügen.

Die Gesetzgebungsabteilung macht den Verfasser des Vorentwurfs darauf aufmerksam, dass der Bereich der Schülerbeförderung im deutschen Sprachgebiet durch relativ alte Gesetzgebungs- und Verordnungstexte geregelt bleibt, die entweder weiterhin in Kraft sind, oder ganz oder teilweise implizit aufgehoben wurden, ohne formell aus der Rechtsordnung gestrichen zu sein. Es handelt sich um das Gesetz vom 26. April 1962 ‚über die gemeinschaftliche Beförderung der Schüler von Unterrichtsanstalten‘, um den Königlichen Erlass vom 7. Februar 1974 ‚zur Festlegung der Modalitäten der Übernahme der Kosten für die Fahrten der Schüler des Sonderunterrichtswesens durch den Staat‘ und um das Gesetz vom 15. Juli 1983 ‚zur Errichtung des nationalen Schülertransportdienstes‘.

Die Bestimmungen von Abschnitt 11, die formell keinen dieser Texte ändern, fügen dieser Situation implizite Änderungen und Aufhebungen zu.

Anstatt diese alten Texte implizit zu ändern oder aufzuheben, wäre es besser, wenn der deutschsprachige Dekretgeber darüber urteilt, dass sie nicht mehr passend sind, sie formell zu ändern oder aufzuheben.

Der Vorentwurf ist im Lichte dieser Bemerkung zu revidieren.

Artikel 40

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass im entworfenen Artikel 45.3 Absatz 1 Nr. 8 des Dekrets vom 31. August 1998 das Wort „Busordnung“ durch das Wort „Beförderungsordnung“ zu ersetzen ist.

Artikel 45

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass

- die Wörter „Artikel 45.3 § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3“ im entworfenen Artikel 45.8 § 1 Absatz 1 Nummer 6 des Dekrets vom 31. August 1998 durch die Wörter „Artikel 45.4 Absatz 1 Nummern 2 und 3“ zu ersetzen sind;

- die Wörter „Artikel 45.3 § 1 Absatz 2 Nummer 3“ in Artikel 2 Nummer 3 desselben Paragraphs durch die Wörter „Artikel 45.4 Absatz 1 Nummer 3“ zu ersetzen sind;

- die Wörter „Artikel 45.4“ in Paragraph 2 Absatz 1 desselben Artikels durch die Wörter „Artikel 45.6“ zu ersetzen sind;

- die Wörter „Artikel 45.3 § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3“ in Nummer 5 desselben Absatzes durch die Wörter „Artikel 45.4 Absatz 1 Nummern 2 und 3“ zu ersetzen sind;

- die Wörter „Artikel 45.4“ in Paragraph 3 Absatz 1 desselben Artikels durch die Wörter „Artikel 45.6“ zu ersetzen sind;

- die Wörter „Artikel 45.3 § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3“ in Nummer 5 desselben Absatzes durch die Wörter „Artikel 45.4 Absatz 1 Nummern 2 und 3“ zu ersetzen sind.

Artikel 46

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass die Wörter „Artikel 45.5 § 3“ und „Artikel 45.5“ durch die Wörter „Artikel 45.8 § 3“ bzw. „Artikel 45.8“ zu ersetzen sind.

Artikel 66

Im entworfenen Artikel 111^{octiesdecies} des Dekrets vom 29. März 2004 ‚zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren‘ sind die Wörter „in Artikel 20“ durch die Wörter „in Artikel 22“ zu ersetzen.

Artikel 69

Im einleitenden Satz sind die Wörter „Artikel 3.1 § 1“ durch die Wörter „Artikel 3.1 § 1 Absatz 1“ zu ersetzen.

Artikel 80

Der Buchstabe „k)“ ist jeweils durch den Buchstaben „l)“ zu ersetzen.

Artikel 86

Im einleitenden Satz sind die Wörter „die Artikel 17.1 und 17.2“ durch die Wörter „Artikel 17.1“ zu ersetzen.

Artikel 93

Es ist vorgesehen, dass der Artikel 20 und die Artikel 22 bis 36 des Vorentwurfs rückwirkend am 1. Januar 2024 beziehungsweise am 1. September 2023 wirksam werden.

Gemäß einer ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist die Nichtrückwirkung der Gesetzesnormen eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit, erfordert diese Garantie es, dass der Rechtsinhalt vorhersehbar und zugänglich ist, damit der Rechtsunterworfene in einem vernünftigen Maße die Folgen eines bestimmten Handelns zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Handlung vorhersehen kann, und ist die Rückwirkung nur zu rechtfertigen, wenn sie zur Verwirklichung einer Zielsetzung des Allgemeininteresses unerlässlich ist. Ebenfalls gemäß dieser Rechtsprechung, wenn sich außerdem herausstellt, dass die Rückwirkung zur Folge hat, dass der Ausgang irgendeines Gerichtsverfahrens in einem bestimmten Sinne beeinflusst wird oder dass die Gerichte daran gehindert werden, über eine Rechtsfrage zu befinden, verlangt es die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, dass außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses dieses Eingreifen des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer bestimmten Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Rechtsprechungsgarantien beeinträchtigt.

Es kommt dem Verfasser des Vorentwurfs zu, zu prüfen, ob diese Bedingungen im vorliegenden Fall eingehalten sind, damit die erwogene Rückwirkung annehmbar ist.

Dies gilt ebenfalls für Nummer 5, in der vorgesehen wird, dass die Artikel 1, 7 bis 10, 12 bis 14, 56 bis 60, 66, 68 und 77 bis 80 „am Tag der Verabschiedung des Dekrets in Kraft treten“, das heißt zu einem Zeitpunkt, der notwendigerweise vor der Veröffentlichung des entworfenen Dekrets im *Belgischen Staatsblatt* liegt.

Im vorliegenden Fall ist es für die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates jedoch nicht ersichtlich, warum diese Bestimmungen an einem unter Berücksichtigung des Tages der Verabschiedung des Dekrets festgelegten Zeitpunkt in Kraft treten sollten.

Es ist besser, diese Bestimmung auszulassen, es sei denn, dass der Verfasser des Entwurfs rechtfertigen kann, aus welchen Gründen von der gebräuchlichen Regel hinsichtlich des Inkrafttretens des Dekrets abzuweichen ist (Artikel 48 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘), wobei der Artikel dann überarbeitet werden wird, um die Wörter „am Tag der Verabschiedung des Dekrets“ durch die Wörter „am Tag der Veröffentlichung des Dekrets im *Belgischen Staatsblatt*“ zu ersetzen.

SCHLUSSBEMERKUNG

Der Verfasser des Vorentwurfs muss dafür sorgen, dass die Nummerierung der Artikel im verfügenden Teil mit der Nummerierung in der Begründung übereinstimmt.

So verweisen die Punkte 4, 8 und 9 der Begründung auf:

– die Artikel 3, 54, 64, 76 und 81 des Vorentwurfs (statt auf die Artikel 6, 55, 64, 76 und 81);

- Artikel 46 des Vorentwurfs (statt auf Artikel 63);

- die Artikel 2 und 55 des Vorentwurfs (statt auf die Artikel 2 und 51).

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Béatrice DRAPIER

Patrick RONVAUX

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY